



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Mai 2006

Nr. 10

I n h a l t

Seite

Berichtigung:

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelor-/Master-Studiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik

96

Berichtigung:

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelor-/Master-Studiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 27. Dezember 2005

Artikel 1 der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe Nr. 2 vom 17. Januar 2006 veröffentlichten Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Bachelor-/Master-Studiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik wird dahingehend berichtigt, dass er wie folgt lautet:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein überdurchschnittlicher Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. ein gleichwertiger Abschluss berechtigt zum Master-Studiengang. Bei einem nicht überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch Voraussetzung für die Zulassung. In dem Auswahlgespräch, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses führt, werden auf der Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen Eignung und Motivation für das Master-Studium in Elektrotechnik und Informationstechnik abgeklärt. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sofern im vorausgegangenem Studium in den Fächern „Höhere Mathematik III, Integraltransformationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Felder und Wellen bzw. Festkörperelektronik“ keine Fachprüfungen abgelegt wurden, so erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang mit der Auflage, die fehlenden der fünf Prüfungen in den ersten zwei Semestern abzulegen. Für die Wiederholung der Prüfungen gilt § 9 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechend; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Spätestens bei Beginn der Master-Arbeit müssen diese Prüfungen bestanden sein.“

2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Nachrichtentechnik“ wird durch das Wort „Kommunikationstechnik“ ersetzt.

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Nachrichtentechnik“ wird durch das Wort „Kommunikationstechnik“ ersetzt.

Karlsruhe, den 03.05.2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*